

**Anlage 1**  
(zu § 15 Absatz 1)

**Vorschlagsliste für die Wahl einer Vertreterversammlung**

Ordnungsnummer:
Eingegangen am:
(vom Wahlausschuss einzutragen)

Kennwort: <sup>(1)</sup> dbb beamtenbund und tarifunion

Listenvertreter/-in: <sup>(2)</sup> Rierner, Wencke  
(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

Friedrichstr. 169, 10117 Berlin, Tel. 030/ 4081-5301

Stellvertreter/-in: Czogalla, Stefan  
(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

Friedrichstr. 169, 10117 Berlin, 030/ 4801-5301

Erklärung: <sup>(3)</sup> \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

An den  
Wahlausschuss der/des Deutschen Rentenversicherung Bund  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

in 10704 Berlin  
(Anschrift)

**Vorschlagsliste**

des dbb beamtenbund und tarifunion  
(Bezeichnung des Listenträgers) <sup>(4)</sup>

für die Wahl zur Vertreterversammlung der/des  
Deutschen Rentenversicherung Bund  
\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Für die Gruppe der Versicherten/Arbeitgeber/Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte  
(Nichtzutreffendes ist zu streichen) werden vorgeschlagen als:

Mitglieder: (5)

Lfd. Nummer	Name Vorname	Geburtstag, Arbeitgeber (6)	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit (7)
1	2	3	4	5
1	Silberbach, Ulrich	27.08.1961	Theisenkreuzweg 9 53332 Bornheim	Versicherter
2	Mandal, Michaela	24.03.1975	Dora-Mendler-Straße 12 12355 Berlin	Versicherte
3	Schug, Herbert	16.10.1956	Goethestraße 37, 64347 Griesheim	Beauftragter
4	Neersen, Michaela	24.08.1964	Am Feldrain 30 39175 Biederitz	Versicherte
5	Öztürk, Mesut	13.03.1966	Im Speitel 60 76229 Karlsruhe	Versicherter
6	Hohmann, Heike	15.11.1968	Lerchenring 26 15299 Müllrose	Versicherte
7	Simon, Bernd	30.04.1963	Ziegeleiweg 23 16816 Neuruppin	Beauftragter
8	Kriege-Weber, Waltraud	04.06.1959	Kohkoppel 8 24159 Kiel	Versicherte
9	Herzig, Frank	11.02.1960	Schössersmühlenweg 17 07607 Eisenberg	Versicherter
10	Mütterlein, Katharina	27.12.1978	Kolpingstraße 1b 79539 Lörrach	Versicherte
11	Willkomm, Harald	22.06.1960	24, impasse jacques brel, F57350 Spicheren	Beauftragter
12	Bischof, Sabine	22.05.1963	Gartenstraße 23-2 71679 Asperg	Versicherte
13	Ficker, André	31.12.1969	Lößnitzer Straße 4 08280 Aue	Versicherter
14	Sailer, Dagmar	04.07.1963	Falkenweg 13 71131 Jettingen	Versicherte
15	Engelhardt, Monika	10.06.1969	Professor-Arneth-Str. 44 96224 Burgkunstadt	Versicherte

Fortsetzung auf \_\_\_\_\_ 0 \_\_\_\_\_ Einlageblättern. (8)

Stellvertreter/-innen: (9)

Lfd. Nummer	Name Vorname	Geburtstag, Arbeitgeber (6)	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit (7)
1	2	3	4	5
1	Hollmann, Astrid	23.09.1969	Schröderstr. 13 II 10115 Berlin	Versicherte
2	Schnepel, Jens	05.02.1967	Rengershäuser Landstr. 6 37574 Einbeck	Versicherter
3	Glas, Sabine	04.06.1964	Karlsruher Str. 46 75045 Walzbachtal	Versicherte
4	Zeth, Thomas	29.03.1970	Pleinfelder Str. 20a 91785 Pleinfeld-Stirn	Versicherter
5	Köpnick, Ina	26.04.1981	Heimgarten 30 01259 Dresden	Versicherte
6	Bösze, Imre	15.03.1972	Gildemeisterring 33 04289 Leipzig	Beauftragter

Fortsetzung auf \_\_\_\_ 0 \_\_\_\_ Einlageblättern. (8)

Die Liste umfasst insgesamt \_\_\_\_\_ Blätter. (8) Erklärungen der Bewerber/-innen, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigefügt.

Des Weiteren sind beigefügt: (10) (11) (12) \_\_\_\_\_

---



---



---



---



---



---

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber/-innen geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, anhand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei jeder Bewerberin/jedem Bewerber vorliegen.

\_\_\_\_\_ Berlin \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung  
oder des Verbandes berechtigten Personen;  
bei freien Listen Unterschriften der Listenvertreterin/des Listenvertreters  
und dessen/deren auf Seite 1 genannten Stellvertreter/-in)

**Anmerkungen:**

- (1) Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; der Name und die Kurzbezeichnung der Vereinigung ist in der Form zu verwenden, wie er sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister, sonst aus der Satzung ergibt. Bei freien Listen (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist der Familienname einer Listenunterzeichnerin/eines Listenunterzeichners einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen auch die Familiennamen mehrerer Listenunterzeichner/-innen eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen. Zulässig ist ausschließlich ein Zusatz an nachfolgender Stelle, der die Bezeichnung des Versicherungsträgers oder einen den Versicherungsträger kennzeichnenden Teil dieser Bezeichnung enthält; sonstige Zusätze sind unzulässig. Bei freien Listen kann dem oder den Familiennamen außerdem der Zusatz „Freie Liste“ vorangestellt werden. Bei einer Vorschlagsliste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden soll statt einer oder mehrerer ihrer Namen möglichst ein die Personenvereinigungen oder Verbände gemeinsam bezeichnendes Kennwort eingesetzt werden. Ein unzulässiges Kennwort wird vom Wahlausschuss von Amts wegen durch ein zulässiges Kennwort ersetzt.
- (2) In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden sind ein/-e Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in zu benennen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).  
In freien Listen sollen ein/-e Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in benannt werden; soweit dies nicht geschieht oder eine benannte Person ausscheidet, gelten die Unterzeichner/-innen der Listen in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in (§ 16 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).
- (3) Sollen Listenvertreter/-innen Erklärungen nur gemeinsam mit ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen abgeben können (§ 17 Absatz 1 Satz 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung), ist hier einzusetzen: „Der/Die Listenvertreter/-in kann Erklärungen nur gemeinsam mit dessen/deren Stellvertreter/-in abgeben.“
- (4) Als Listenräger (§ 60 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist die Stelle zu bezeichnen, die die Listen einreicht (Name der Personenvereinigung oder des Verbandes; bei freien Listen ist das Kennwort einzusetzen). Wird die Liste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht, sind deren Namen einzusetzen.
- (5) Zu beachten ist § 48 Absatz 6 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; danach dürfen die Vorschlagslisten als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und deren Stellvertreter/-innen von jeweils drei Personen nur eine/-n Beauftragte/-n enthalten. Außerdem ist § 48 Absatz 10 zu beachten; danach sollen Vorschlagslisten jeweils mindestens 40 Prozent weibliche Bewerberinnen und mindestens 40 Prozent männliche Bewerber enthalten. Die Vorschlagslisten sollen in der Weise aufgestellt werden, dass von jeweils drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen mindestens ein Listenplatz mit einer Frau zu besetzen ist. Wird die Quote oder die Verteilung nicht eingehalten, ist dies jeweils schriftlich zu begründen. Die Begründung ist mit der Vorschlagsliste einzureichen.
- (6) Angabe des Arbeitgebers nur bei Wahlen in der gesetzlichen Unfallversicherung in der Gruppe der Versicherten.
- (7) Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung, zum Beispiel Versicherte/-r, Rentner/-in, Arbeitgeber, Beauftragter einer Gewerkschaft, einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, einer Vereinigung von Arbeitgebern oder eines Verbandes. Ergänzend siehe § 51 Absatz 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.
- (8) Bitte Zahlen einsetzen.
- (9) Die Reihenfolge der Stellvertreter/-innen ist so festzulegen, dass erst jeder/jede dritte Stellvertreter/-in zu den Beauftragten gehört (§ 48 Absatz 6 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Als Stellvertreter/-innen können auch Personen benannt werden, die bereits als Mitglieder vorgeschlagen worden sind; die Benennung erlangt nur Bedeutung, wenn diese Personen nicht als Mitglieder gewählt werden. Zu beachten ist § 43 Absatz 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Danach ist für ein verhindertes Mitglied stets der/die erste der benannten Stellvertreter/-innen zu laden, der/die verfügbar, das heißt selbst nicht verhindert ist. Außerdem ist § 48 Absatz 10 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten; danach sollen Vorschlagslisten jeweils mindestens 40 Prozent weibliche Bewerberinnen und mindestens 40 Prozent männliche Bewerber enthalten. Die Vorschlagslisten sollen in der Weise aufgestellt werden, dass von jeweils drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen mindestens ein Listenplatz mit einer Frau zu besetzen ist. Wird die Quote oder die Verteilung nicht eingehalten, ist dies jeweils schriftlich zu begründen. Die Begründung ist mit der Vorschlagsliste einzureichen.
- (10) Die Vorschlagsberechtigung eines Verbandes (§ 48 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) liegt vor, wenn alle oder mindestens drei der vorschlagsberechtigigten Mitgliedsorganisationen bis zum Ende der Einreichungsfrist eigene Vorschlagslisten nicht eingereicht haben.  
Bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter/-innen in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist § 15 Absatz 4 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung zu beachten.
- (11) Den Vorschlagslisten, die nach § 48 Absatz 2 bis 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen der Listenvertreterin/des Listenvertreeters über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung der Listenunterzeichner/-innen nach dem Muster der Anlage 6 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung beigefügt werden.  
Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach dem Muster der Anlage 3 oder 4 der Wahlordnung für die Sozialversicherung beizufügen.
- (12) Den Vorschlagslisten sind die nach § 48 Absatz 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 15 Absatz 4a der Wahlordnung für die Sozialversicherung erforderlichen Niederschriften beizufügen.

Alle Angaben sind in Maschinschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu leisten.